

geringer Widerspruch erhob. — Durch den am 20. Februar 1575 erfolgten Tod Maria's, Herrin von Jever, Rüstingen, Ostringen und Wangerland, fiel die Herrschaft Jever an das verwandte oldenburgische Haus, und Hamelmanns Thätigkeit mußte sich auch auf die neuen Gebiete erstrecken. Nur mit vielem Widerstreben gelang es ihm, 1576 die neue oldenburgische Kirchenordnung daselbst einzuführen. Eine Anzahl Pastoren mußte das Land räumen. Den Rest seiner Tage verlebte Hamelmann als Superintendent zu Oldenburg, auf der gelegten Grundlage fortbauend, besonders um Volks- und Jugendunterricht sich bemühend und mit historischen Arbeiten beschäftigt. Verdruß machte ihm noch die Concordienformel, für deren Annahme er gewirkt hatte, weshalb später die Grafen, als ihnen dieses Buch nicht mehr gefiel, zugleich auf ihren Superintendenten, der es befürwortet, ungehalten waren. Auch wurde er noch gegen Ende seines Lebens wieder in Streitigkeiten mit den Reformirten verwickelt, namentlich mit Harbenberg und Bezel in Bremen und mit dem Prediger in Emben. Ob noch im Lande etwas von katholischem Leben sich regte, und wie überhaupt die Begründung des Protestantismus im Einzelnen vollendet wurde, darüber wissen wir nichts Näheres. Hamelmann, der frühere katholische Priester, war zweimal verheiratet; seiner zweiten Frau, die 1586 gestorben, folgte er am 26. Juni 1595. — Hamelmann ist als Schriftsteller von Bedeutung. Seine theologischen Schriften zwar, deren Leudfeld (160 ff.) 44 anführt, sind vergessen; um so wichtiger aber sind für die westfälische Landes-, Gelehrten- und Kirchengeschichte seine historischen Arbeiten. Er hatte das lebendigste Interesse für die vaterländische Geschichte, sammelte für sie, wo er nur konnte, und regte zu Forschungen und Arbeiten an, wo er nur Einfluß hatte. Während seines Aufenthaltes in Lemgo freilich machte ihn die kalte Aufnahme seiner Sammlung *De viris in Westphalia conditione, pietate scriptisque illustribus* so muthlos, daß er einen ganzen Vorrath mühsam gesammelter Notizen dem Feuer übergab; doch nahm er später in Oldenburg diese Arbeiten, immer mehr durch handschriftliches Material unterstützt, mit Eifer wieder auf. Seine historischen Arbeiten erbierte Wasserbach unter dem Titel: *Hormanni Hamelmanni opera genealogica-historica de Westphalia et Saxonia, Lemgovias 1711*. Die einzelnen Titel anzugeben, würde zu weit führen. Ein Theil enthält Forschungen und Compilationen über die ältere westfälische und sächsische Geschichte, und auch von diesen sind manche noch von bedeutendem Werthe, namentlich die LL. III de genealogia ducum, principum . . . Westphaliae (L. c. 341—542) und die Libri III de familiis emortuis Westphaliae (661—764), auch zum Theile die erwähnten Libri VI de viris . . . in Westphalia illustribus (130—256). Ein anderer Theil behandelt die gleichzeitige westfälische Kirchen- und Gelehrten-geschichte, die

Geschichte der so bedeutenden westfälischen Humanisten und der lutherischen Reformation, und hier gilt, was Cornelius (*Die Münster'schen Humanisten und ihr Verhältniß zur Reformation*, Münster 1851) sagt: „Der Hauptactor bleibt immer Hamelmann, für die Gelehrten- und Kirchengeschichte Westfalens im 16. Jahrhundert trotz seiner unläugbaren Mängel ein unentbehrlicher und unschätzbare Berichterstatte.“ Die *Historia ecclesiastica renati Evangelii per Westphalia* umfaßt in 52 Abschnitten Notizen zur Reformationsgeschichte ebenso vieler größerer oder kleinerer Grafschaften, Herrschaften, Städte. Im Auftrage der Grafen von Oldenburg schrieb Hamelmann in seinen letzten Lebensjahren ein großes „Oldenburgisch Chronikon“, das erst nach seinem Tode 1595 mit einer reichen Menge Portraits und Siegel- und Wappenabbildungen erschien. — Die Quellen für Hamelmanns Leben sind hauptsächlich seine eigenen Schriften. Leudfelds mehrerwähnte Bearbeitung hat besonders Werth durch die in den Notizen und im Anhange beigefügten Briefe Hamelmanns. [H. Rump.]

Hanapus, s. Nicolaus von Hannapes.

Handauflegung (Auslegung einer oder beider Hände) begegnet uns schon im Alten Testamente als Symbol und zugleich als Medium der Uebertragung von solchem, was dem Handauflegenden eigen ist, oder worüber er doch Gewalt hat, auf einen Andern, an dem er die Handauflegung vollzieht. So überträgt der Patriarch Jacob das Erstgeburtsrecht mit seinen Prärogativen mittels Handauflegung auf seinen Sohn Joseph, resp. auf dessen Söhne Ephraim und Manasse (Gen. 48, 14; vgl. 1 Par. 5, 1); auf Gottes Geheiß legt Moses Josue die Hände auf, um auf denselben von seiner Amtshoheit und von seinem Herrschergeiste überzutragen (Num. 27, 23. Deut. 34, 9), und bei den blutigen Opfern legte der Opferrinde dem Opfertiere vor dessen Schlachtung mit aller Kraft die Hände auf den Kopf, um hierdurch symbolisch-typisch seine eigene Sünde und Schuld auf das Opfertier zu übertragen. Auch im Neuen Testamente erscheint die Handauflegung überall als Symbol und Medium der Uebertragung auf Andern, und zwar der Uebertragung oder Mittheilung unsichtbarer Kräfte, welche segensbringend auf die ganze Persönlichkeit (Marc. 10, 16) oder nur kräftigend und heilend auf den Leib einwirken (Matth. 8, 3; 9, 18. Marc. 5, 23. Luc. 13, 13. Apg. 9, 12 u. 3.); sobann der Mittheilung übernatürlicher Qualitäten und Kräfte an alle Gläubigen behufs ihrer Stärkung für den Lebenskampf (Apg. 8, 17; 19, 6), oder nur an einzelne derselben, um sie für ein kirchliches Amt gnadenvoll auszustatten (Apg. 6, 6. 1 Tim. 4, 14; 5, 22).

Im Wesentlichen die nämliche Bedeutung wie in den alt- und neutestamentlichen Schriften hat die Handauflegung von Seiten hierarchischer Personen in der kirchlichen Liturgie. Schon der